



Brüssel, den 30. Januar 2025
(OR. en)

5637/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0074(NLE)**

FRONT 24
COWEB 11
MIGR 34

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 7900/1/24 REV 1 + 7900/24 ADD 1 REV 1 + 7900/24 ADD 2

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden

- Annahme
-

1. Am 18. November 2022 hat der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien erlassen.

2. Ziel der Vereinbarung ist es, gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹ die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu ermächtigen, Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve in die Republik Serbien für Tätigkeiten im gesamten Grenzverlauf des Landes zu entsenden. Mit der Vereinbarung wird die am 19. November 2019 zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien unterzeichnete Statusvereinbarung aufgehoben und ersetzt.
3. Die Kommission und die Republik Serbien haben die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen. Am 18. März 2024 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Vereinbarung² vorgelegt. Am 30. Mai 2024 wurde der Beschluss über die Unterzeichnung vom Rat angenommen, und am 25. Juni 2024 wurde die Vereinbarung – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – in Belgrad unterzeichnet.
4. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
5. Am 15. Juli 2024 hat der Rat den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Wortlaut der Vereinbarung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zugeleitet.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG³ des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

¹ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

² 7897/24 +ADD 1+ ADD 2 und 7900/1/24 REV 1+ADD 1 REV 1+ADD 2.

³ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
8. Am 21. Januar 2025 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens⁴ erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Serbien zuzuleiten.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - a) den Beschluss über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8441/24) als A-Punkt anzunehmen und
 - b) zu beschließen, dass der Wortlaut dieses Beschlusses sowie der Wortlaut des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

⁴ P10_TA(2025)0001